

beim gräflichen Hause verbleibt, soll sie zur Herrschaft Freiburg gehören.“

Hatte man österreichischer Seits aber die Pfandschaft künstlich in ein Eigenthum verwandelt, so war es nunmehr an dem, dieses Eigenthum vom Geschlechte Freiburg in die Hände des herzoglichen Hauses zu spielen. Es mußte Graf Konrad nebst der Herrschaft Badenweiler auch noch die breisgauische Landgrafschaft an Herzog Leopold verkauft haben! Mit diesem Verkaufe steht es jedoch ebenso, wie mit jener Umwandlung. Oesterreich hat nie eine Urkunde darüber aufweisen können. Erst nach einem Vierteljahrhundert ließ es sich durch bestellte Kundschaften (17) bezeugen, daß dieselbe „vor Zeiten“ zu Thann den Lehenleuten verlesen worden sey. Das Original, hieß es dann, wäre bei der Einnahme des Schlosses Baden durch die Eidgenossen verloren gegangen (18).

Dieses Vorgeben der Herzoge übergeht Beaurieur mit Still-schweigen, und bezieht sich blos auf jene Kundschaften, deren Aussagen allerdings behaupten, daß Graf Konrad „ihrer gnädigen Herrschaft von Oesterreich übergeben habe Badenweiler nebst der Mannschaft und Landgrafschaft im Breisgau mit aller Zubehör und Gewaltsam.“ Wer aber weißt, wie das Haus Oesterreich in der Schweiz und in Schwaben seine Rechts-Ansprüche zu begründen pflegte, wird wenig Gewicht auf solche Zeugnisse legen. Jedenfalls war die Uebergabe der Herrschaft Badenweiler an Herzog Leopold nur eine Verpfändung, und nach der urkundlichen Angabe bei Sachs (19) geschah dieselbe unter dem Beding, daß dem Grafen „die Belehnung der Vasallen verbleiben solle.“

Wie diese ganze Sache sich angesponnen und verhalten habe, legte Drollinger (20) in Folgendem auf's Klarste dar: „Es waren die

(17) Von 1424, 1428 und 1434. Schreiber Urk. II, 387.

(18) Tschudi, welcher das Archiv des eroberten Schlosses sorgfältig benutzt hat, und auch eine Urkunde Graf Konrad's vom Jahre 1399 mittheilt (Schweiz. Chron. I, 595), erwähnt des fraglichen Verkaufs mit keiner Sylbe.

(19) Bad. Gesch I, 227. Wollte man in die Genauigkeit dieser Nachricht, als einer von badischer Seite ausgehenden, etwa Zweifel setzen, so ist auf einen österreichischen Geschichtschreiber, auf Kreuter II, 117, zu verweisen, welcher die Pfandurkunde über Badenweiler anführt, aber der Landgrafschaft ebenfalls mit keiner Sylbe erwähnt.

(20) „Relation über die Landgrafschaft im Breisgau und des Hauses Baden darauf habende rechtmäßige Ansprüche. Basel, 1724.“ Hdschr.